

Satzung des *Philharmonischen Chores Esslingen e.V.*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Philharmonischer Chor Esslingen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen/Neckar.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sein Ziel ist die konzertante Aufführung von Oratorien, Messen und größeren Chorwerken.
- 2) Der Philharmonische Chor besteht aus aktiven Sängerinnen und Sängern, sowie aus sonstigen Mitgliedern. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den in § 2 festgelegten Zweck anerkennt.
- 2) Der Beitritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins ausschließen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die entgeltlich entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich (z.B. bei Proben) sowie über Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 6),
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sein sollten, können vom Vorstand beschlossen werden.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung unverzüglich einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Für die Einberufung gilt Abs. 1 entsprechend.
- 3) Die Beurkundung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse obliegt dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung einem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu drei Beisitzern.
- 2) Vorstand i. S. von § 26 BGB ist der Vorsitzende. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 26. Juni 2000